

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12578 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sowie der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren. Der Gesetzentwurf sieht hierzu eine Neufassung von § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor, der das Recht auf Unterstützung durch einen Dolmetscher bzw. Übersetzer normiert und der für die Fälle nichtrichterlicher Vernehmung durch entsprechende Verweise in der Strafprozessordnung (StPO) in Bezug genommen werden soll. Zur Umsetzung der durch die Richtlinie 2012/13/EU vorgegebenen Belehrungspflichten sowie der Pflicht, Belehrungen aktenkundig zu machen, sieht der Gesetzentwurf vor, die in diesem Bereich bereits geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes punktuell zu erweitern.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem empfiehlt der Ausschuss anknüpfend an eine Prüfbitte des Bundesrates, in § 189 Absatz 4 GVG-E klarzustellen, dass die als Dolmetscher oder Übersetzer herangezogene Person in jedem Fall Verschwiegenheit über die Umstände wahren soll, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt. Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates empfiehlt der Ausschuss zudem, bei der vorgesehenen Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten darüber, dass er in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers beanspruchen könne, klarzustellen, dass ein solches Recht nur nach Maßgabe von § 141 Absatz 1 und 3 StPO besteht.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12578 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 189 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Verteidigers“ die Wörter „nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verteidigers“ die Wörter „nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3“ eingefügt.

Berlin, den 15. Mai 2013

### Der Rechtsausschuss

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Dr. Patrick Sensburg**  
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Burkhard Lischka, Jörg van Essen, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12578** in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

### II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12578 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Rechtsausschuss von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebracht und der mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

### III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/12578 verwiesen.

#### Zu Nummer 1 (§ 189 Absatz 4 – neu – GVG)

Die Empfehlung dient der Klarstellung und Vereinfachung der Regelung in § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit Blick auf die Prüfbitte des Bundesrates. Die Formulierung in Satz 1 stellt klar, dass die als Dolmetscher oder Übersetzer herangezogene Person in jedem Fall Verschwiegenheit über die Umstände wahren soll, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt. Unberührt hiervon bleiben die Verschwiegenheitspflichten, die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehen. Dies betrifft insbesondere die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten in den Dolmetschergesetzen der Länder. Diese berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der

Länder stehen kompetenzrechtlich neben der verfahrensbezogenen Verschwiegenheitsregelung im Gerichtsverfassungsgesetz. Die generelle Belehrungspflicht des Gerichts in Satz 2 dient der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Qualität der Dolmetschungs- und Übersetzungsleistungen.

Der Standort der Regelung soll unverändert bleiben. Eine Verortung der gesetzlichen Regelung in § 187 GVG und damit die Geltung lediglich im Strafverfahren, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, ist nicht beabsichtigt. Denn die Neuregelung zur Verschwiegenheit der Dolmetscher und Übersetzer ist über das strafgerichtliche Verfahren hinaus im Interesse der Verfahrensbeteiligten zu begrüßen. Sie soll daher einheitlich für alle Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelten.

#### Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 2)

#### Zu Buchstabe a (Änderung des § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4a StPO)

Die Empfehlung setzt den Vorschlag des Bundesrates um, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die vorgeschlagene Verweisung auf § 141 Absatz 1 und 3 der Strafprozessordnung (StPO) stellt lediglich klar, dass die Belehrungspflicht sich auch auf das in § 141 StPO geregelte Verfahren der Bestellung des Pflichtverteidigers erstreckt. Insoweit wird bereits in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung keine Änderung bezüglich der Auslegung und Anwendung des § 141 Absatz 3 StPO einhergehen soll.

#### Zu Buchstabe b (Änderung des § 136 Absatz 1 StPO)

Die Empfehlung setzt den Änderungsvorschlag des Bundesrates um, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die vorgeschlagene Verweisung auf § 141 Absatz 1 und 3 StPO stellt lediglich klar, dass die Belehrungspflicht sich auch auf das in § 141 StPO geregelte Verfahren bei der Bestellung des Pflichtverteidigers erstreckt. Insoweit wird bereits in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung keine Änderung bezüglich der Auslegung und Anwendung des § 141 Absatz 3 StPO einhergehen soll.

Berlin, den 15. Mai 2013

**Dr. Patrick Sensburg**  
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter